

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ortsbeiräte sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung Mühlenfließ am 22.06.2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Personenkreis

Diese Satzung gilt für die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung Mühlenfließ, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte der Gemeinde Mühlenfließ angehörenden Ortsteile und Gemeindeteile.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten folgende jeweilige Pauschalen als Aufwandsentschädigung.

- a) *Ordentliche Mitglieder Gemeindevertretung* 35,00 €
- b) *Ordentliche Mitglieder Ortsbeirat* 35,00 €
- c) *Ehrenamtliche Bürgermeister* 500,00 €
- d) *Ortsvorsteher* 150,00 €

(2) Die Pauschale nach Absatz 1 c) wird zusätzlich zur Pauschale nach 1d) gezahlt.

(3) Wird durch den Vorsitzenden die Nichtausübung des Mandates eines Berechtigten gemäß § 1 schriftlich festgestellt, so werden ab dem Zeitpunkt der Feststellung bis zum schriftlichen Widerruf durch den Vorsitzenden keine Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gezahlt.

§ 3 Sitzungsgelder

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur einmalig ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Fehlen Berechtigte gemäß § 1 unentschuldigt bei Sitzungen, wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt. Als Entschuldigung zählen schriftliche Entschuldigungen an die Amtsverwaltung per Brief oder eMail) sowie persönliche telefonische Entschuldigungen.

§ 4 Verdienstausfallersatz

Ist für einen Berechtigten gemäß § 1 die Erfüllung der Teilnahmepflicht an Sitzungen nur durch eine bezahlte Freistellung vom Haupterwerb möglich, so hat der Arbeitgeber, selbständig Tätige oder Freiberufler Anspruch auf Verdienstausfallersatz. Der jeweilige Verdienstausfall ist durch den Arbeitgeber, Selbständigen oder Freiberufler glaubhaft zu erklären und schriftlich zu beantragen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Für angeordnete Dienstreisen wird auf Grundlage eines schriftlichen Antrages eine Reisekostenvergütung gemäß Bundesreisekostengesetz gewährt. Zuständige Stelle für die Anordnung von Dienstreisen ist die/der Vorsitzende. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist vor Antritt einer Dienstreise auszufertigen und dem Amtsdirektor aktenkundig zuzuleiten.

§ 6 Erstattung von Betreuungskosten

Für notwendige Betreuungsleistungen gemäß § 12 KomAEV wird ein Höchstbetrag von 20,00 € gewährt. Die Aufwendungen sind glaubhaft zu erklären und schriftlich zu beantragen.

§ 7 Erstattung von Aufwendungen für Informationstechnik

Für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne von § 14 KomAEV wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung gemäß § 1 gegen glaubhaften Nachweis pro Wahlperiode eine einmalige besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 500,00 € gewährt. Der Anspruch auf Gewährung der Entschädigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn sie für die jeweilige Wahlperiode bereits gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geltend gemacht und gewährt worden ist.

§ 8 Weitere Zahlungsbestimmungen

Zahlungen gemäß dieser Satzung werden nachträglich gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 21.03.2003 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Niemegk, 24.06.2020



Hemmerling

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 22.06.2020 beschlossene Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ortsbeiräte sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 24.06.2020



Hemmerling
Amtdirektor